



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

221
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 21. Juni 2021

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
246.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) h i e r : Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53022 Bonn Seite 222	249.	Einladung zur 166. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, den 25. Juni 2021, um 15:00 Uhr Seite 226
247.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG Seite 223	250.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Verlust des Dienstsiegels Nr. 61 der Stadtverwaltung Bornheim Seite 226
248.	Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Oktober 2013 (Az. 25.3.4-1/05) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath Seite 224	251.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 227
		252.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 227
		253.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 227

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Da der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz). Soweit auf den Erörterungstermin nicht verzichtet wird, findet dieser ggf. ohne Herstellung der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 8. Juni 2021

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2021, S. 222

247. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.3.24/5.1.1-§8-22/21-Ba

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694, 2696)) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße, 50725 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Werksgelände in 50725 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstück 554, beantragt:

1. Teilgenehmigungsantrag nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Phosphatierung und der Lackgrundierung für die geplanten Elektrofahrzeuge in komplett neuen Anlagen in einem neuen Gebäude (PTEC-Anlage).

Die Anlage fällt unter die Nummer 3.14 gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz.

Für dieses Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen werden keine zusätzlichen oder anderen Emissionen luftverunreinigender bzw. geruchsbehafteter Stoffe freigesetzt. Der derzeit genehmigte, von der Lackieranlage emittierte Massenstrom an organischen Stoffen wird nach Durchführung der geplanten Maßnahmen um insgesamt ca. 22 % reduziert.

Gleichzeitig werden die Emissionen an organischen Lösemitteln im Abgas der Gesamtanlage je Quadratmeter Rohbaukarosse von derzeit 35 g auf 30 g verringert. Da der jährliche Lösemittelverbrauch im Rahmen der geplanten Änderungen verringert und damit der genehmigte Emissionsmassenstrom an Organischen Stoffen reduziert wird und auch keine andersartigen Lösemittel eingesetzt werden, ist mit einer Verringerung der Geruchsbelastung zu rechnen. Die diesem Genehmigungsantrag beigefügte Lärm-Immissionsprognose kommt zu dem Schluss, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten aufgrund der Zusatzbelastung durch die geplante Anlage ausgeschlossen werden kann. Zusätzliche Abfallarten entstehen aufgrund der geplanten Maßnahme nicht. Die Mengen der Abfälle werden sich verringern. Die Abfallströme werden, wenn möglich, einer Verwertung zugeführt, ansonsten ordnungsgemäß beseitigt.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine bereits versiegelte und im Betrieb genutzte Fläche überbaut wird. Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen.

Die Prüfung des Vorhabens hat somit ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den 21. Juni 2021

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2021, S. 223

248. Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Oktober 2013 (Az. 25.3.4-1/05) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 - 4/20

Köln, den 15. Juni 2021

I.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Beschluss vom 2. Juni 2021, Aktenzeichen 25.3.4.-4/20, den Plan für das o. a. Änderungsvorhaben festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) samt den Anschlussleitungen bei Bergisch Gladbach-Paffrath, die Verschiebung der NETG-Leitungssperreinrichtung (LSE Station) „Atzlenbach“ nach Leverkusen-Pattscheid und deren Betrieb als Abzweigschieberstation, sowie die Herstellung einer Leitungsverbindung zwischen den Gasversorgungsleitungen Nr. 200 und Nr. 600 bei der Station Voigtslach (Leverkusen-Hitdorf).

Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Paffrath auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
 - Bergisch Neukirchen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen
 - und Hitdorf auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.
- betroffen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20. Mai 2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planänderungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der vollständige Planänderungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form vom

29. Juni 2021 bis einschließlich 12. Juli 2021

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln offengelegt.

Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

Mit der vorgenannten Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planänderungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>), eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen im Zeitraum vom

19. Juni 2021 bis einschließlich 12. Juli 2021

die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Leverkusen eine Einsichtnahme in den Planänderungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen in Papierform.

Details zur Offenlage in der Stadt Bergisch Gladbach:

Die Einsichtnahme ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02202/141541 möglich. Sollte in der Zwischenzeit eine Öffnung für das Rathaus Bensberg für den allgemeinen Publikumsverkehr erfolgen, können die Unterlagen auch zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Stadt bittet in dem Fall unter der genannten Rufnummer sich über die Rahmenbedingung zur Einsichtnahme vorab zu informieren.

Details zur Offenlage in der Stadt Leverkusen:

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.
- Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.

- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartnerin im Sekretariat des Fachbereichs Stadtplanung ist:

- Frau Schür, Telefon 0214/406-61 01, E-Mail: 61@stadt.leverkusen.de;

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Kommunen zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen (u. a. auch als digitale Version abrufbar über die vorgenannte Internetseite der Bezirksregierung Köln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW). Ausgenommen hiervon sind diejenigen, denen der Beschluss gesondert zugestellt wird.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Verfügender Teil des Planänderungsbeschlusses

Der Plan der Vorhabenträgerin zur Änderung des mit Beschluss vom 30. Oktober 2013 festgestellten Plans (Az. 25.3.4-1/05, Errichtung und Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath); und zwar

- für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich deren Anschlussleitungen (Bergisch Gladbach-Paffrath);
- für die Standortverschiebung der planfestgestellten LSE-Station „Atzlenbach“ ca. 1,5 km nach Westen bei Leverkusen-Pattscheid und deren Errichtung und Betrieb als Abzweigschieberstation;
- für die Herstellung einer Leitungsverbindung zwischen den Gasversorgungsleitungen Nr. 200 und Nr. 600 bei der Station Voigtslach (Leverkusen-Hitdorf);
- samt den mit der Planänderung verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter

- sowie der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wird nach Maßgabe der in dem Planänderungsbeschluss aufgeführten Bestimmungen (vgl. insbesondere die Nebenbestimmungen in Abschnitt A Ziffer 6 des Planänderungsbeschlusses) festgestellt.

Die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis wird gem. § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erteilt:

Im Änderungsbereich bei Bergisch Gladbach-Paffrath wird die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für

- die dauerhafte Versickerung des abgeleiteten Niederschlagswassers der Dachflächen der GDRM-Station für deren Betriebsdauer, über eine Versickerungsmulde; auf dem Flurstück 430, Flur 5 Gemarkung Paffrath (Stadt Bergisch Gladbach);
- im Rahmen der Wasserhaltung für die Baudurchführung erforderliche Grundwasserentnahmen, sowie die Sammlung und Abführung von anfallenden Oberflächen-, Stau-, Schicht- o. Sickerwassers;
- die Wiedereinleitung des im Rahmen der vorgenannten Wasserhaltungsmaßnahmen angefallenen Wassers sowie von verwendetem Druckprobenwasser in Vorfluter.

Die erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnisse ergehen unter weiteren Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A Ziffer 3.1 des Planänderungsbeschlusses).

Hinweise: In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Der Beschluss ist gem. § 43e EnWG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine auf-

schiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Nach § 67 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. der Antragssteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2021, S. 224

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

249. **Einladung zur
166. Sitzung der Verbandsversammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
am Freitag, den 25. Juni 2021, um 15:00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung

- 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Berichterstattung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung
- 6 Zwischenbericht zum 31. März 2021
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- 8 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020
- 9 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
- 10 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
- 11 Regionale 2025 – Bergische Ressourcenschmiede
- 12 Sachstand :metabolon
- 13 Anträge
- 14 Anfragen und Mitteilungen
- 15 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Vertragsangelegenheiten
- 17 Auftragsvergaben
- 18 43. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 2. Juli 2021
- 19 48. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG am 2. Juli 2021
- 20 22. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 2. Juli 2021
- 21 22. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 22 Anträge
- 23 Anfragen und Mitteilungen
- 24 Verschiedenes

Engelskirchen, 31. Mai 2021

gez. Ulrich H e i m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2021, S. 226

250. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Verlust des Dienstsiegels Nr. 61
der Stadtverwaltung Bornheim**

Das in der Stadtverwaltung Bornheim ausgegebene Dienstsiegel mit der Nummer 61 ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Es handelt sich hier bei um ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm, Umschrift „Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis“; in der Mitte befindet sich das Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen steht die entsprechende Siegelnummer.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim.

Im Auftrag
gez. S c h l ö s s e r

ABl. Reg. K 2021, S. 226

**251. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer 3070249259.

Aachen, den 8. Juni 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 227

**252. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223146493 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 9. Juni 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 227

**253. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381615590 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. Juni 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 227

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.